



Vereinssatzung des „les compagnons“ e. V.

§ 1 Name, Sitz Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „les compagnons e. V.“
- (2) Er hat den Sitz in der Theaterstraße 17b in Göttingen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Göttingen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Betreuung behinderter Menschen, insbesondere von Kindern und Heranwachsenden. Weiterhin wird die Integration aller Menschen in unsere Gesellschaft angestrebt. Der Verein *les compagnons* fungiert im Wesentlichen auch als Träger für die Schulbegleitung, einschließlich der Schulbusbegleitung sowie der Durchführung familienentlastender Dienste. Der Verein *les compagnons* e.V. ist auch der Erreichung des Ziels des Abbaus gesellschaftlicher Schranken gewidmet. Der Zweck besteht auch darin, Menschen aus verschiedenen Gründen in ihrem Schulalltag zu unterstützen. Der Verein *les compagnons* vertritt die Zielsetzung, dass die Tätigkeit als Schulbegleiter auf Langfristigkeit aufgebaut sein muss und damit die Sicherheit des Umganges zwischen den Kindern, den Mitschülern und den Lehrern zu gewährleisten. Besondere Berücksichtigung findet die Tatsache, dass die Kontinuität einer Bezugsperson für das Kind von erheblicher Bedeutung ist.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Menschen mit Behinderungen (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO) und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der



Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO) und die Förderung der Flüchtlingshilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO).

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) An die Mitglieder der Organe des Vereins kann eine angemessene echte Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung analog § 3 Nr. 26 und 26a ESTG gezahlt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.



- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit einem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Feststellung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der SchatzmeisterIn und dem/der SchriftführerIn. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung jeweils in



einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Laufende für den Geschäftsbetrieb notwendige Investitionen bis zu 5.000,00 € im Einzelfall können durch den Vorstand beschlossen werden. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen, der gleichzeitig von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit wird. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4-mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich der fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von 1. Vorsitzenden und SchriftführerIn zu unterzeichnen.

§ 7a Der erweiterte Vorstand

- (1) Neben dem geschäftsführenden Vorstand können noch bis zu 3 weitere Mitglieder hinzugewählt werden, welche beratende Funktion haben.
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden im gleichen Turnus wie der geschäftsführende Vorstand von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes gewählt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.



- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Die Mitgliederversammlung entschiedet auch über:
- a) Genehmigung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - b) Gebührenbefreiung
 - c) Aufgaben des Vereins
 - d) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - e) Beteiligung an Gesellschaften
 - f) Aufnahme von Darlehen ab 5.000,00 €
 - g) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - h) Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
 - i) Satzungsänderungen
 - j) Auflösung des Vereins
 - k) Wahl des Vorstandes.



§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für die Satzungsänderungen ist eine zweidrittel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Göttinger Werkstätten gemeinnützige GmbH.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Göttinger Werkstätten gemeinnützige GmbH“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Göttingen, den 23.09.2018